

Checkliste Transport von Schusswaffen.

§ 12 Abs. (1), Ziffer 1b, 3b, 4 a und 5 sowie Abs. (3) Z i f f e r 2 Waffengesetz:

Es ist unbedingt danach zu verfahren!

- Der Beauftragte / Transporteur hat das **18. Lebensjahr vollendet**.
- Eine **Belehrung** des Beauftragten / Transporteurs ist zwingend notwendig.
- Der Berechtigte (Eigentümer) stellt die **Rückgabe** sicher. Zeit und Ort vereinbaren.
- Zur Sicherheit **müssen** die Transportauflagen von dem Beauftragten(Transporteur) unterschrieben werden, als **Nachweis für den Berechtigten (Verein oder Waffeneigentümer)**
Der Beauftragte sollte ein Vereinsmitglied sein, es reicht eine **einmalige Belehrung** mit Unterschrift aus. Diese **Belehrung** muss der Berechtigte (Eigentümer) **archivieren**.

Belehrung

Beauftragte:

siehe Standaufsicht -> Dienstplan!

Die vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen im Rahmen des § 12 Abs. (1), Ziffer 1b, 3b, 4 a und 5 sowie Abs. (3) Z i f f e r 2 Waffengesetz. (Berechtigte = Eigentümer)

Belehrung:

*siehe Anlage - Seite 2 -> Unterschriften archiviert!

Anlage - Belehrung:

- Unterschied zwischen Führen und Transportieren wurde erläutert!
- Waffen von Munition getrennt transportieren (Zugriffsverhinderung)!
- Waffenkoffer-. -futteral müssen durch Schlösser bzw. Vorhängeschlösser verschlossen sein (es darf kein einfacher Zugriff auf die Waffe möglich sein!)
- Waffennummer von außen ersichtlich machen
- Waffenkoffer-. -futteral bei einer Polizeikontrolle nicht öffnen
- > sie ist dann zugriffsbereit und wird geführt!!!!
- Polizei kann Werktags die Behörde kontaktieren um Informationen zu erhalten
- > registrierte Waffe ja/nein
- immer kooperativ der Polizei gegenüber verhalten
- verschlossene Transporttaschen nur auf den Schießstand öffnen *! ->
- *dieses gilt auch für Luftgewehre und Luftpistole
- > zum Führen bedarf es einen Waffenschein
- max. Munitionsmenge für den Transport pro PKW -> 3 kg Schwarzpulver
50 kg Munition (Bruttomasse)

- 1.Die Schusswaffe ist in einem verschlossenen Behälter oder
oder verschlossenen Futteral (Vorhängeschloss) zu transportieren.
- 2.Die Munition befindet sich nicht in den Magazinen oder in der Waffe.
- 3.Die Waffe und Munition ist an Dritte nicht weiterzugeben.
- 4.Der Transport ist nur auf dem direkten Weg zu transportieren.
- 5.Bei Verlust ist sofort der Eigentümer zu verständigen.
- 6.Restmunition ist dem Eigentümer zu übergeben.
- 7.Es sind keine Munitionsteile als Besitz zu behalten.
- 8.Die Waffe und Munition ist nach dem Schießen, gemäß dem Transportschein,
dem Eigentümer zu übergeben.